

R e g l e m e n t

für die

Stadt = Armen = Krankenpflege

der hiesigen Commune,

nebst

den Geschäfts-Anweisungen für die dabei ange-
stellten Gesundheitsbeamten.

Berlin, 1823.

rukt bei Friedrich Späthen.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
1. Vorschrift, nach welcher die Verpflegung der armen Kranken zu bewirken = = = =	1
2. Eintheilung der Stadt in 12 Medizinal-Bezirke und Benennung der für jeden angesehenen Gesundheits-Beamten = = = = =	13
3. Geschäfts-Anweisung für die Bezirks-Armen-Aerzte	25
4. Geschäfts-Anweisung für die Bezirks-Armen-Wundärzte = = = = =	34
5. Geschäfts-Anweisung für die Armen-Augenärzte	40
6. Geschäfts-Anweisung für den Armen-Geburts-helfer = = = = =	44
7. Vorschriften zur Benutzung der Stadt-Bäder für die Stadt-Armen-Kranken = = = =	47
8. Vorschriften betreffend den Transport der Stadt-Armen-Kranken nach der Charité = = =	52

V o r s c h r i f t

nach welcher die Verpflegung der armen Kranken
in Berlin zu bewirken.

Da die allgemeine Kranken-Anstalt der hiesigen Kom- Einleitung.
mune, die Charite, theils nicht geräumig genug ist,
alle armen Kranken derselben aufzunehmen, theils viele
von ihnen oft besser in ihren Wohnungen geheilt, und
nicht so lange von den Ihrigen und ihrem Gewerbe
entfernt werden, so sollen, Behufs der unentgeltlichen
Heilung armer Kranken außerhalb der Charité:

zwölf Aerzte,
zwölf Wundärzte,
zwei Augenärzte, *)
zwölf Hebammen und
ein Geburtshelfer **)

auf unbestimmte Zeit dergestalt angestellt werden, daß
jedem Theile eine sechsmonatliche Aufkündigung dieses
Engagements freisteht ***).

*) Herr Dr. Helling, Leipziger Straße No. 61.

Der Name des zweiten wird besonders bekannt gemacht werden.

**) Herr Dr. Friedländer, Burgstraße No. 25.

***) Es ist später beschlossen, vorläufig von Ansetzung bestimmter Hebammen für die armen Kreisenden zu abstrahiren, und es deshalb bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, wonach die der armen Kreisenden zunächst wohnende

Dieses Personal soll den Bezirks=Armen=Commissionen in der hiesigen Kommune dergestalt zugetheilt werden, daß sich daraus eine Eintheilung der Stadt und ihrer Umgebungen, so weit sie zum hiesigen Kommunal=Verbande gehören, in zwölf Medizinal=Bezirke ergibt *).

Wenn die Wundärzte auch gleich als Geburtshelfer oder zu inneren Kuren approbirt sind, so können sie doch für die Armen=Krankenpflege nur als Wundärzte angesehen werden.

Assistirende Armen=Ärzte und Wundärzte, Wifarien u. s. w. werden nicht angestellt.

Dagegen sollen sechs stellvertretende Ärzte und drei stellvertretende Wundärzte im voraus ernannt, und aus ihrer Zahl der Abgang bei dem obigen Gesundheitsbeamten=Personale vorzugsweise ersetzt werden.

In Fällen, in welchen einer von den, für das Armenwesen engagirten Gesundheitsbeamten durch Krankheit oder Reisen an der Besorgung seiner Geschäfte temporair verhindert wird, soll, auf desfallige schriftliche Anzeige des Verhinderten, die Stellvertretung durch die Armen=Direktion verfügt werden. Wenn diese Stellvertreter jedoch zu entfernt von dem Bezirk wohnen, in welchem sie solche Geschäfte übernehmen müßten, so sollen die Ärzte der benachbarten Bezirke

Hebamme verpflichtet ist, die Hülfe für den tagmäßigen Satz aus der Armenkasse zu leisten.

*) Siehe die Eintheilung, und die dermalige Besetzung der Stellen. Seite 13.

dergleichen Stellvertretungen nach der näheren Bestimmung der Armen-Direktion übernehmen, wenn letztere solches für nöthig erachtet. Mit Vorbehalt der einzelnen Geschäftsanweisungen für die anzustellenden Gesundheitsbeamten, in welchen zugleich deren Verhältniß untereinander näher festgestellt werden soll, und für die Armen-Bezirks-Commissionen, sollen folgende allgemeine Vorschriften, rücksichtlich der Armen-Krankenpflege beobachtet werden.

§. 1.

Nur diejenigen, welche die Armen-Bezirks-Commission für arm erkennt, haben nach deren pflichtgemäßer Beurtheilung, Anspruch entweder allein auf unentgeltlichen ärztlichen oder wundärztlichen Beistand, so lange er von den dazu berufenen Beamten dem Kranken zustande angemessen erachtet wird, oder auf diesen Beistand und gleichzeitig damit verbundene Verabreichung freier Medikamente.

Wer auf Krankenpflege Anspruch hat.

§. 2.

Die Armen-Bezirks-Commissionen stellen diesen Anspruch dadurch fest, daß sie die Hülfsuchenden, unter Benutzung eines von der Armen-Direktion vorzuschreibenden Formulars, den betreffenden Gesundheits-Beamten zuweisen.

Form der Bewilligung der Krankenpflege.

Wenn nicht äußere Schäden den Wundarzt, den Geburtshelfer oder den Augen-Arzt augenscheinlich nöthig machen, so müssen die Armen-Bezirks-Commissionen den inneren Arzt zum Beistand auffordern,

dem es dann überlassen bleibt, zu bestimmen, welche Hülfsleistung vom Wundarzt zc. geleistet werden solle.

§. 3.

Verabreichung
der Arzneien.

Im Fall von den Bezirks=Medicinal=Beamten Medicamente verordnet werden, weisen die Bezirks=Commissionen die Verabreichung derselben, nach den von der Armen=Direktion vorzuschreibenden Formularen, auf die zunächst gelegene zur Lieferung bestimmte Apotheke an *). Arzneien können nur auf Recepte so von den angestellten Armen=Ärzten und Armen=Wundärzten verordnet und gezeichnet worden, verabfolgt werden. Die Apotheker liquidiren nach der deshalb bereits bestehenden Vorschrift die Kosten dafür quartaliter unter Einreichung der Recepte, denen die in dem vorigen §. erwähnten Formularen, als Justifikatorien, beiliegen müssen, unmittelbar bei der Armen=Direktion, und es werden keine Recepte vergütigt, welche in einen früheren oder späteren, als in den von der Armen=Commission benannten Zeitraum fallen; bedarf daher der Kranke späterhin fortdauernde Arznei, so ist deshalb eine neue Anweisung der Armen=Commission nothwendig.

§. 4.

Verabreichung
besonder Lebens=
mittel als
Arznei.

Den Ärzten soll es freistehen, in dazu geeigneten Fällen den armen Kranken veränderte, oder verbesserte Nahrungsmittel als Heilmittel zu verordnen. Als

*) Die vom 1. Octb. 1823 bis dahin 1824 liefernden Stadt=Apotheken sind in der Eintheilung der Stadt (Seite 13) namentlich bemerkt.

solche sind anzusehen: Bier, Fleisch, Fleischbrühe, Eier, Brantwein, Kaffee und Wein. Die Art und Weise, wie diese monatlich zu berechnenden diätetischen Hülfsmittel der Kur von den Armen-Bezirks-Commissionen verabreicht werden sollen, bleibt ihrer Einigung mit Zuziehung des Arztes, nach den näheren Bestimmungen der Armen-Direktion überlassen.

§. 5.

Die Armen-Bezirks-Commissionen haben sich die Controle der zu bewirkenden Krankenpflege. Ueberzeugung zu verschaffen, daß den hülfbedürftigen Kranken ärztlicher Beistand geleistet, und ihnen billiger Weise kein Anlaß zu Beschwerden deshalb gegeben wird.

Auf die Aufforderung des Vorstehers jeder Armen-Bezirks-Commission ist der betreffende Gesundheits-Beamte verpflichtet, sich über die Behandlung des Beschwerde führenden armen Kranken näher auszuweisen. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Armen-Bezirks-Commissionen gegen den Arzt oder Wundarzt, hinsichtlich der Befolgung der von ihnen gegebenen Vorschriften ob. Zu den Verpflichtungen der Armen-Bezirks-Commissionen soll auch die Fürsorge gehören, daß allen Kindern der Bezirks-Armen auch bei Zeiten die Schutzblattern eingeimpft werden.

§. 6.

Jeder Armen-Arzt ist verpflichtet, die inneren Vorschriften für die inneren Aerzte. Kranken seines Bezirks selbst zu besuchen, und sorgfältig zu behandeln. Wichtige lebensgefährliche, hitzige

Kranke muß derselbe durchaus täglich, und diejenigen welche an langsam verlaufenden Krankheiten leiden, und sich außer Stande befinden, zu ihm zu kommen, wöchentlich wenigstens zweimal besuchen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, täglich eine Stunde festzusetzen, damit Kranke seines Bezirks, welche im Stande sind, ohne Nachtheil ihre Wohnung zu verlassen, sich zu dieser Zeit bei ihm in seiner Wohnung Rath's erholen können.

§. 7.

Vorschriften
für die
Wund-Ärzte.

Die Armen-Wundärzte haben die Verpflichtung, alle für die chirurgische Praxis sich eignende Kranke ihres Bezirks fleißig, in dringenden Fällen täglich, in weniger dringenden wöchentlich zweimal, zu besuchen, und mit gewissenhafter Sorgfalt zu behandeln.

Außerdem sind dieselben, wie die Armen-Ärzte, verpflichtet, eine bestimmte Stunde täglich festzusetzen, um solche chirurgische Kranke ihres Bezirks in ihrer Wohnung zu verbinden, ihnen zu verordnen u., welche im Stande sind, ihre Wohnung zu verlassen.

§. 8.

Vorschriften
für die Augen-
Ärzte und für
den Geburtshelfer.

Den beiden Armen-Augen-Ärzten liegen dieselben Verpflichtungen ob, imgleichen dem Armen-Ge-
burtshelfer in den außerordentlichen Fällen, welche sich vorschriftsmäßig nicht zur Behandlung durch die Heb-
amme eignen.

§. 9.

Sammtliche für die Armen-Krankenpflege enga-

girte Medicinal-Personen haben die Armen-Commissionen, welchen sie zugetheilt worden, mit der Stunde ausdrücklich bekannt zu machen, die zur Ertheilung ihres Rathes in ihrer Wohnung bestimmt ist.

§. 10.

Die Armen-Aerzte dürfen sich nicht mit der chirurgischen Praxis bei den armen Kranken ihres Bezirks, und die Armen-Wundärzte sich nicht mit der medicinischen Praxis in demselben befassen. Nur in dem Falle, in welchem ein Wundarzt schon einen Armen an äußeren Schäden behandelt, soll derselbe auch befugt sein, diesem Armen die nöthigen inneren Mittel zu verordnen, wenn er nemlich auch zu inneren Kuren approbirt ist *). Ein Gleiches soll auch dem Geburtshelfer unter gleichen Umständen gestattet sein.

Verfort. Ver-
hältniß der
Medicinal-
Personen.

Sobald Gefahr beim Verzuge ist, z. B. bei Vergiftungen und anderen plötzlichen Lebensgefahren, müssen diejenigen die erste dringende Hülfe leisten, welche von solchen Fällen die erste Kenntniß erhalten, gleichviel, sie mögen Aerzte oder Wundärzte sein, und zu diesem oder zu einem anderen Medicinal-Bezirk gehören. In wichtigen chirurgischen und medicinisch-chirurgischen Krankheiten ist die Zuziehung der Aerzte nothwendig, und findet in solchen Fällen eine gemeinschaftliche Behandlung statt.

*) Diese Vorschrift ist durch die Geschäfts-Anweisung für die Bezirks-Armen-Wundärzte §. 2. modificirt worden.

§. 11.

Die Medicinal-
Personen sollen
in ihren Be-
zirken wohnen.

Jeder Armen=Medicinal=Beamte soll in dem ihm anvertrauten Bezirk wohnen, damit die dazu gehörigen Kranken ihm stets nahe sind, und solche, die seine Besuche verlangen, ihn möglichst schnell erreichen, und andere Kranke, welche im Stande sind, sich seines ärztlichen Rathes in seiner Wohnung zu bedienen, einen nicht zu entfernten Weg zu machen haben. Der Armen=Dirktion ist es dabei verstattet, in sofern davon Ausnahme zu machen, als die Entfernung der Wohnung vom Bezirk nur gering ist, und solche daher nicht nachtheilig werden kann.

§. 12.

Die Medicinal-
Beamten sollen
nur die Kran-
ken ihrer Be-
zirke behandeln.

Die Medicinal=Beamten eines Bezirks sollen sich mit der Behandlung armer Kranken außerhalb desselben in der Regel und wo nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht befassen, in einem solchen Falle aber den betreffenden Medicinal=Beamten des Bezirks sofort davon benachrichtigen.

§. 13.

Vorschriften
für den Ge-
burtshelfer.

Der Armen=Geburtshelfer muß jede arme Schwangere und Kreißende, zu der er gerufen wird, schleunigst besuchen, und die erforderliche Hülfe leisten. Kranke Wöchnerinnen und neugeborne Kinder werden von den Armen=Ärzten und Wundärzten ihres Bezirks, nach Maafgabe des Uebels, woran sie leiden, behandelt, jedoch bis ihre Ueberweisung an solche er-

folgt ist, von dem Armen-Geburtshelfer besorgt, wenn dieser schon berufen war. Der §. 10. findet jedoch auch hier Anwendung.

§. 14.

Die Armen-Hebamme muß jede arme Schwangere und Kreißende ihres Bezirks, zu der sie gerufen wird, ungesäumt besuchen, und ihr den nöthigen Beistand leisten, und in allen wichtigen Fällen, welche ihr in dem Hebammen-Lehrbuche vorgeschrieben sind, den Geburtshelfer zu Hülfe ziehen. Auch muß sie die durch ihre Vermittelung entbundene Wöchnerin in den ersten acht Tagen nach der Entbindung täglich besuchen*).

Vorschriften für die Hebammen.

§. 15.

Alle für die Armen-Praxis angestellte Individuen sind verpflichtet, nach einem denselben zuzufertigenden Schema eine vollständige Uebersicht der von ihnen behandelten inneren Kranken, chirurgischen Kranken, Augenkranken, Operirten, Entbundenen, Vaccinirten, mit Angabe der Geheilten, der Ungeheilten, der Gestorbenen, der an Heilanstalten abgegebenen, mit Bemerkung des Namens, Alters, Geschlechts, Wohnung u. s. w. monatlich, und zwar in der ersten Woche eines jeden Monats, mit den erforderlichen Erläuterungen versehen, der hiesigen Armen-Direktion zu übersenden.

Monatliche Berichte der Medicinal-Personen.

§. 16.

Dieselben sind verpflichtet, alle die zu ihrer Kenntniß gekommenen Fälle ihres Bezirks, die ein polizeiliches oder gerichtliches Interesse haben und erhalten

Polizeiliche Anzeigen, welche die Medicinal-Personen machen müssen,

*) Es wird auf die Nota (S. 1.) Bezug genommen.

könnten, als: Fälle von wahrscheinlich ansteckenden Krankheiten, besonders hitziger Art, Fälle von plötzlich Verunglückten, von Vergiftungen, Puschereien u. s. w. der Orts-Polizei-Behörde schleunigst, und in ihren monatlichen Medicinal-Uebersichten der Armen-Direktion nachträglich anzuzeigen.

§. 17.

Dürfen von den Armen keine Bezahlung u. nehmen.

Sie sind ferner verpflichtet, von denen ihnen anvertrauten armen Kranken, dieselben mögen zum Ge-
nuß der freien Arzneien befugt sein, oder nicht, die Annahme der ihnen etwa angebotenen oder gemachten Geschenke, oder irgend einer Bezahlung, unter jeder Bedingung zu verweigern.

§. 18.

Sollen nicht unnötig kostbare Arzneien verschreiben.

Die Verschreibung der Medikamente wird zwar der Einsicht und erfahrungsmäßigen Ueberzeugung der verordneten Gesundheitsbeamten gänzlich anheim gegeben, jedoch dabei vorausgesetzt, daß sie die gehdrige Sparsamkeit nicht aus den Augen setzen, und der größtmöglichsten Einfachheit der Arzneiverordnungen sich befleißigen werden.

§. 19.

Welche Kranken zur Charité zu befördern.

Wichtige, für sich und andere gefährlich werdende, an Geisteszerrüttungen leidende, aus medicinisch-polizeilichen Gründen von dem Publico zu trennende, oder bedeutende chirurgische Operationen verlangende

und solche Kranken, die gar keine Wartung oder nicht die zu ihrer Kur wesentlich erforderliche, in ihrer Wohnung haben können, werden zur Charité befördert. Die desfalligen Verfügungen gehen, in sofern es innere Kranken sind, von den Armen=Ärzten, in sofern es chirurgische Kranken sind, von den Armenwundärzten, und wenn es Augenranke sind, von den Armen=Augen=Ärzten aus. Die Gründe, weshalb die Aufnahme der Kranken in die Charité nöthig ist, werden kurz und bündig auf den, §. 2. erwähnten, Formularien von den Gesundheitsbeamten bemerkt *), und die Kranken bis zu ihrem Abgange sorgfältig behandelt, damit bei etwanigen Verzögerungen ihre Kur und Pflege nicht leiden. Rücksichtlich der Gemüthsranken muß vor der Absendung in die Charité, die Genehmigung der Orts=Polizei=Behörde auf dem besonders vorgeschriebenen Wege ertrahirt werden.

§. 20.

Wegen Besorgung der armen Kranken nach der Transport zur Charité. Charité, wenn keine Angehörige derselben sie zu übernehmen zur Stelle sind, soll besondere Anweisung durch die Armen=Direktion erfolgen.

§. 21.

Es wird möglichst dafür gesorgt werden, daß da: Gebrauch der Bäder. zu sich eignende Armenranke sowohl die hier in Berlin eingerichteten Bäder benutzen, als auch in vaterländischen Heilquellen nöthigenfalls Bade=Kuren unent-

*) Es soll bei der bisherigen Form der genau auszufüllenden Charité=Aufnahme=Berichte verbleiben.

geldlich gebrauchen können. Die Bedingungen, unter denen von diesen Heilmitteln Gebrauch gemacht werden kann, sollen von der Armen-Direktion näher bestimmt werden.

Nach dieser Vorschrift, mit welcher sich die Stadtverordneten-Versammlung einverstanden erklärt hat, soll in Zukunft von der hiesigen städtischen Armen-Direktion und von den unter ihr stehenden Medicinal-Personen und sonst mit der Armen-Krankenpflege beschäftigten Beamten verfahren werden, bis etwa von der Commune eine Abänderung derselben beschlossen werden möchte.

Berlin, den 11ten Februar 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürge meister und Rath
hiesiger Königl. Residenzien.

B u f f i n g.

(L. S.)

Eintheilung

der Stadt in zwölf Medizinal-Bezirke und Benennung der für jeden Bezirk angeordneten Gesundheits-Beamten.

1ster Bezirk.

Arzt: Herr Dr. und Professor Wagner, vorläufig
Epreegasse No. 8.

Wundarzt: Herr Rath, Stralauer Straße No. 30.

Apotheker: Herr Simon, Spandauerstraße No. 33.

Dieser Bezirk enthält:

Mühlendamm,	Rechenegasse,
Molkenmarkt,	Nagelgasse,
Krögel,	Probstgasse,
Stralauer Straße No. 23. bis incl. 39.	Nikolai-Kirchgasse, Nikolai-Kirchhof,
Jüdenstraße,	Eiergasse,
Große Jüdenhof,	Bollen-Gasse,
Poststraße,	Königsstraße No. 1. bis incl. 18.
Heil. Geiststraße,	und No. 48. bis incl. 69.
Burgstraße No. 1. bis incl. 24.	Pankowgasse,
Kleine Burgstraße,	Brauhausgasse.
Spandauerstraße No. 4. bis incl. 77.	

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen *):

1. für den Heilige Geiststraßen-, Landschafts-, Nikolai-Kirch- und Post-Bezirk;
2. für den Gouvernements-, Rathhaus- und Molkenmarkt-Bezirk.

*) Diese Kommissionen werden im Laufe des Monats Oktober 1823 organisiert sein, und sollen die Namen und Wohnungen der Vorsteher und Mitglieder durch die Personal-Chronik der Armen-Direktion bekannt gemacht werden.

2ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Mener, Neue Friedrichsstraße No. 42.

Wundarzt: Herr Mewers, Stralauerstraße No. 11.

Apotheker: Herr Alouchery, Neue Markt No. 14.

Dieser Bezirk enthält:

Stralauer: Straße No. 1. bis incl. 22. und No. 40. bis incl. 58.	Hohesteinweg, Neue Gasse, Marien-Kirchhof, Neue Markt, Spandauerstraße No. 1. bis incl. 3. und No. 78. bis incl. 81.
Paddengasse, Stralauer Mauer, Parochial-Kirchgasse, Bullenwinkel, An der Stralauer Brücke, Neue Friedrichsstraße, Klosterstraße, Königsmauer, Kalandsgasse, Kleine Jüdenhof, Kronengasse, Siebergasse, Königsstraße No. 19. bis incl. 47.	Rosenstraße, Rosmaringasse, Bullenwinkel, Heidreutergasse, Heilige Geist-Gasse, Heilige Geist-Kirchhof, Wursthof, Burgstraße No. 25. bis incl. 27. Spittelhof, Hinter der Garnison-Kirche, An der Spandauer Brücke.
Bischofsstraße, Papenstraße,	

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen *):

1. für den Waisenhaus-Bezirk,
2. für den Kadettenhaus- und Königsbrücken-Bezirk,
3. für den Parochial-Kirch- und Graue Kloster-Bezirk,
4. für den Hohesteinweg- und Marienkirch-Bezirk,
5. für den Neue Markt-, Kleine Jüdenhof- und Garnison-Kirch-Bezirk.

*) Wegen der Armen-Kommissionen findet eben dasselbe statt, was beim 1sten Bezirk bemerkt worden.

3ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. und Professor Wagner, vorläufig
Epreegasse No. 8.

Wundarzt: Herr Kriete, Alte Kofstraße No. 32.

Apotheker: Herr Becker, Brüderstraße No. 34.

Dieser Bezirk enthält:

Fischerbrücke,	Scharnstraße,
Fischerstraße,	Neumannsgasse,
Kofstraße,	Epreegasse,
Petri-Strasse,	Am Mühlengraben,
Alte Grünstraße,	An der Schleuse,
Eöllnische Wurfthof,	Schloßplatz,
Schornsteinfegergasse,	Eteebahn,
Rittergasse,	An den Werderschen Müh-
Eöllnische Fischmarkt,	len,
Gertraudtenstraße,	Schloßfreiheit,
Petri-Platz,	Lustgarten,
Neue Kirchgasse,	Hinter dem neuen Pachthof.
Breite Straße,	Neue Pachtofsstraße.
Brüderstraße,	

Es werden hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen gehören *):

1. für den Schloß-, Brüderstraßen- und Schickler-Bezirk,
2. für den Insul- und Eöllnische Fischmarkt-Bezirk,
3. für den Rittergassen- und Breite Straßen-Bezirk.

*) Bis dahin, daß diese Kommissionen organisirt sein werden, bleibt es bei der bisherigen Distrikts-Verwaltung, und sind die betreffenden Distrikts-Direktoren und Deputirten aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersuchen.

4ter Bezirk.

Arzt: Herr Hofmedikus Dr. Kunzmann, Hausvoigteiplatz No. 10.

Wundarzt: Herr Kucher, Alte Leipzigerstraße No. 15.

Apotheker: 1) Herren Hummel und Jaenicke, Stralauerstraße No. 46. für den Neuen Kofstraßen- und Neuen Hospital-Bezirk.

2) Herr Behrendt, Leipzigerstraße No. 54. für die übrigen Bezirke.

Dieser Bezirk enthält:

Friedrichs = Gracht,	Unter = Wasserstraße,	Am alten Packhof,
Wallstraße,	Schustergasse,	Marktsstraße,
NeuEblnamWasser,	Kreuzgasse,	Rosenstraße,
Finselgasse,	Alte Leipzigerstraße,	Falkoniergasse,
Spittgerbergasse,	Kleine Jägerstraße,	Niederlagstraße,
Neue Kofstraße,	Holzgartenstraße,	Niederlage Wallstr.,
Neue Grünstraße	Adlerstraße,	Prinzengasse,
No. 15. bis incl. 23.	Kaulets Hof,	Am Zeughaufe,
Spittelmarkt,	Jerusalemmer Straße	Am Festungsgraben,
Spittelmarktsstraße,	No. 24.	Hinter dem Zeug-
Spittelbrücke No. 1.	Mohrenstraße No.	haufe,
bis incl 5.	37a bis incl. 40.	Hinter dem Gieß-
und No. 14. bis	Hausvoigten = Platz,	haufe,
incl. 19.	Oberwallstraße,	Möllersgasse.
Nieder = Wallstraße,	Jägerstraße No. 32.	
Kurfstraße,	bis incl. 43.	
Ober = Wasserstraße,	Werdersche Markt,	

Es werden hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen gehören *):

1. für den Spittelmarkt-, Salzhof-, Neue Kofstraßen- und Neue Hospital-Bezirk,
2. für den Kurfstraßen-, Kaulets Hof-, Hausvoigtey-Platz- und Zeughaus-Bezirk.

*) Bis dahin, daß diese Kommissionen organisiert sein werden, bleibt es bei der bisherigen Distrikts-Verwaltung, und sind die betreffenden Distrikts-Direktoren und Deputirten aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

5ter Bezirk.

Arzt: Herr Staatsrath Dr. Hufeland, Dorotheens-
straße No. 3.

Wundarzt: Herr Lämmerhirt, Mittelstraße No. 9.

Apotheker: 1) Herr Helming, Friedrichsstraße No.
160. für die Neustadt und außer-
dem für den Behrenstraßen- und
Französische Straßen-Bezirk.

2) Herr Riedel, Friedrichsstraße No.
173. für den Ecole de Charité-,
Gensd'armes-Markt-, Taubenstra-
ßen- und Mohrenstraßen-Bezirk.

3) Herr Wendland, Mohrenstraße
No. 5. für den Ordenspalais-Bezirk.

Dieser Bezirk enthält:

Mohrenstraße No. 1.	Marktgrafenstraße	Kleine Kirchgasse,
bis incl. 37.,	No. 41. bis incl. 54.	Lindengasse,
und No. 41. bis	Taubenstraße,	Universitätsstraße,
incl. 66.	Gensd'armes-Markt	Mittelstraße,
Wilhelmsplatz,	Jägerstraße N. 1. bis	Dorotheenstrafe,
Wilhelmsstraße No.	incl. No. 31. und	Georgendamm,
62. bis incl. 79.,	No. 44. bis incl. 76.	Weidendam,
Mauerstraße No. 16.	Französischesträße,	Schlachtgasse,
bis incl. 55.,	Behrenstraße,	Stallstraße,
Kanonierstraße,	Dyernplatz,	Bauhof,
Friedrichsstraße No.	Hinter der Katholi-	Bauhofs-gasse,
67. bis incl. 104.	schen Kirche,	Kupfergraben,
und No. 137. bis	Unter den Linden,	Die Etablissements
incl. 184.,	Pariser Platz,	vor dem Branden-
Rosmarinstraße,	Neue Wilhelmsstr.	burger Thore und
Charlottenstraße No.	Kleine Wallstraße,	bei den Holzmärkten
19. bis incl. 42.	Neustädtische Kirchg.	auf d. Exercierplatz.

Es werden hierzu die nachstehenden Armen-Kom-
missionen gehören *):

1. Für den Pariser Platz-, Dorotheenstädtischen Kirch-,
Akademie-, Dorotheenstrafen- und Bauhof-Bezirk.
2. für den Behrenstraßen-, Französische Straßen- und
Ecole de Charité-Bezirk.
3. für den Gensd'armesmarkt-, Taubenstraßen-, Moh-
renstraßen- und Ordens-Palais-Bezirk.

*) Bis dahin, daß diese Kommissionen organisirt sein wer-
den, bleibt es bei der bisherigen Distrikts-Verwaltung,
und sind die betreffenden Distrikts-Direktoren und De-
putirten aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Ar-
menpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

6ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Steinrück, Wilhelmsstraße No. 55.

Wundarzt: Herr Gabriel, Kronenstraße No. 15.

Apotheker: 1) Herr Riedel, Friedrichsstraße No.

173. für den 1ten und 2ten Charlottenstraßen-, 2ten Markgrafenstraßen-, Dom-Hospital-, Schinkenbrücken-, Dönhofsplatz-, Jerusalemer Kirch-, Bau-Akademie-, Böhmisches Kirch-, Stadt-Kassen- und Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk.

2) Herr Wendland, Mohrenstraße No. 5. für den Leipziger Platz- und Friedrichsstädtischen Scharren-Bezirk.

Dieser Bezirk enthält:

Kochstraße No. 40. 41. 42.

Lindenstraße No. 37. bis incl. 80.

Neue Commandantenstraße
No. 1. und 2.

und No. 32. bis incl. 40.

Jerusalemersstr. No. 1. bis incl. 23.

und No. 25. bis incl. 66.

Markgrafenstr. No. 20. bis incl. 40.

und No. 55. bis incl. 79.

Charlottenstr. No. 1. bis incl. 18.

und No. 43. bis incl. 68.

Friedrichsstr. No. 44. bis incl. 66.

und No. 185. bis incl. 209.

Mauerstraße No. 1. bis incl. 15.

und No. 56. bis incl. 95.

Wilhelmsstr. No. 40. bis incl. 61.

und No. 80. bis incl. 101.

Spittelbrücke No. 6. bis incl. 13.

Kronenstraße,

Leipzigerstraße,

Leipziger Platz,

Krausenstraße,

Schützenstraße,

Zimmerstraße,

Das Lazareth am Potsd Thore,

Die Etablissements im Thier-

garten nach dem Hofjäger

zu, der Schulgarten, die

Potsdammer Chauffée,

und Neu-Schöneberg.

Es werden hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen gehören *):

1. für den 2ten Charlottenstraßen-, 1ten Charlottenstraßen-,

2ten Markgrafenstraßen- und Dom-Hospital-Bezirk,

2. für den Schinkenbrücken-, Dönhofschen Platz- und

Jerusalemers Kirch-Bezirk,

3. für den Leipziger Platz-, Friedrichsstädtische Scharren-

und Bau-Akademie-Bezirk,

4. für den Böhmisches Kirch-, Stadt-Kassen- und

Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk.

*) Bis dahin, daß diese Kommissionen organisirt sein werden, bleibt es bei der bisherigen Distrikts-Verwaltung, und sind die betreffenden Distrikts-Direktoren und Deputirten aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

7ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Klaatsch, Kochstraße No. 59.

Wundarzt: Herr Taubeneck, vorläufig Friedrichsstraße No. 52.

Apotheker: 1) Herr Koblanck, Friedrichs- und Zimmerstraßen-Ecke für den Schindler-Waisenhaus-, Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium-, Kochstraßen- und Belle alliance Platz-Bezirk.

2) Herr Kunde, Lindenstraße No. 86. für den Halleschen Thor-, Kammergerichts-, und 1sten Markgrafen-Straßen-Bezirk;

3) Herr Wendland, Mohrenstraße No. 5., für den Anspachschen Palais-Bezirk.

Dieser Bezirk enthält:

Kochstraße, mit Ausnahme der Häuser No. 40. 41. 42.	Lindenstraße No. 1. bis incl. 36. und No. 81. bis incl. 125.
Wilhelmsstr. No. 1. bis incl. 39. und No. 102. bis incl. 147.	Funkerstraße,
Friedrichsstr. No. 1. bis incl. 43. und No. 210. bis incl. 251.	Husarenstraße,
Markgrafenstr. No. 1. bis incl. 19. und No. 80. bis incl. 108.	Place la belle alliance, In der Communication, Die Etablissements vor dem Halleschen Thore.

Es werden hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen gehören *):

1. für den Anspachschen Palais-Bezirk,
2. für den Schindlerschen Waisenhaus-Bezirk.
3. für den Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium und Kochstraßen-Bezirk,
4. für den Belle alliance Platz- und Hallesche Thor-Bezirk,
5. für den Kammergerichts- und 1sten Markgrafenstraßen-Bezirk.

*) Bis dahin, daß diese Kommissionen organisiert sein werden, bleibt es bei der bisherigen Distrikts-Verwaltung, und sind die betreffenden Distrikts-Direktoren und Deputirten aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

8ter Bezirk.

Arzt: Herr Polizei-Physikus Dr. Natorp, Alte Jakobsstraße No. 91.

Wundarzt: 1) Herr Scheel, Neue Grünstraße No. 15. für den Neuen Grünstraßen-, Louisen-Kirch-, Stallschreibergassen-, Jakobs-Kirchhof-, und Kottbuser Thor-Bezirk.

2) Herr Mohr, Köpnickestraße No. 105. für den Schlesiſchen Thor-, Prinzenholzmarkt- und Dresdnerstraßen-Bezirk.

Apotheker: 1) Herr Kunde, Lindenstraße No. 86. für den Jakobs-Kirchhof-Bezirk.

2) Herr Bergemann, Neue Koffstraße No. 21. für die übrigen Bezirke.

Dieser Bezirk enthält:

Neue Jakobsstraße,
An der Aufschwemme,
Köpnickerstraße,
Wassergasse,
Schäfergasse,
Dresdner Straße,
Alte Jakobsstraße,
Sebastians-Kirchgasse,
Sebastians-Kirchhof,
Stallschreibergasse,
Todtengasse,
Drangenstraße,
Feldstraße,

Neue Commandantenstraße
No. 3. bis incl. 31.
Haasenbeckerstraße,
Neue Grünstraße No. 1. bis
incl. 15.
und No 24. bis incl. 38.
Die Etablissements vor dem
Kottbuser Thore mit In-
begriff der Fischerschen Loh-
mühle.
Die Etablissements vor dem
Schlesiſchen Thore bis an die
Magistrats-Plantage.
Trepow.

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen *):

1. für den Jakobs-Kirchhof-Bezirk,
2. für den Neuen Grünstraßen- und Louisen-Kirch-Bezirk,
3. für den Stallschreibergassen-Bezirk,
4. für den Schlesiſchen Thor-Bezirk,
5. für den Prinzen-Holzmarkt-Bezirk,
6. für den Dresdner Straßen-Bezirk,
7. für den Kottbuser Thor-Bezirk.

*) Die Vorſicher und Mitglieder derselben sind aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

9ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Matthias, Alexanderstraße No. 37.

Bundarzt: Herr Sager, Landsbergerstraße No. 54.

Apotheker: 1) Herren Hummel und Janicke, Stra-
lauerstraße No. 46. für den Rathsholz-
markt-, Frankfurter Thor-, Holz-
marktstraßen-, Magazinstraßen- und
Neue Georgen-Kirchhof-Bezirk.

2) Herr Schrader, Neue Königsstraße
No. 46. für den Kaiserstraßen-, Dom-
kirchhof-, Landsberger Thor- und
Landsberger-Straßen-Bezirk.

Dieser Bezirk enthält:

Mühlenstraße,	Kaiserstraße,
Holzstraße,	Große Frankfurter Straße,
Holzmarktstraße,	Kleine Frankfurter Straße,
Fruchtstraße,	Weberstraße,
Koppengasse,	Wasmannsgasse,
Längegasse,	Baumgasse,
Krautgasse,	Kurze Straße,
Rosengasse,	Landsbergerstraße,
Rosenquergasse,	Judengasse,
Alexanderstr. No. 5. bis incl. 36.	Holnowsgasse N. 8. bis incl. 31.
Blumenstraße,	Die Etablissements vor dem
Der grüne Weg,	Frankfurter Thore,
Schillinggasse,	Bockshagen,
Magazinstraße,	Rummelsburg.

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kom-
missionen *):

1. für den Kaiserstraßen-Bezirk,
2. für den Dom-Kirchhof-Bezirk,
3. für den Landsberger Thor-Bezirk,
4. für den Landsberger Straßen-Bezirk,
5. für den Neuen Georgen-Kirchhof-Bezirk,
6. für den Magazin-Straßen-Bezirk,
7. für den Holzmarktstraßen-Bezirk,
8. für den Frankfurter Thor-Bezirk,
9. für den Rathsholzmarkt-Bezirk.

*) Die Vorsteher und Mitglieder derselben sind aus dem
gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmit-
telbar beschäftigten Personen zu ersehen.

10ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Arndt, Alexanderstraße No. 43.

Wundarzt: Herr Hildebrandt, vorläufig Klosterstraße No. 13.

Apotheker: Herr Schrader, Neue Königsstraße No. 46.

Dieser Bezirk enthält:

Große Georgen-Kirchgasse,	Hirtengasse,
Kleine Georgen-Kirchgasse,	Kleine Jakobsstraße,
Liebmansgasse,	Sämmtliche Scheunen-
Golnowsgasse No. 1. bis	gassen,
incl. 7.	Alexander-Straße No. 1.
und No. 35. bis incl. 43.	bis incl. 4.
Neue Königsstraße,	und No. 37. bis incl. 71.
Linienstraße No. 1. bis incl.	Königsgraben,
41.	Münzstraße,
und No. 225. bis incl. 250.	Grenadierstraße,
Prenzlauer Straße,	Dragonerstraße,
Mudrichsgasse,	Schwendelgasse,
Schießgasse,	Alte Schönhäuserstraße No.
Alte Schützenstraße,	31. bis incl. No. 60.

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen *).

1. für den Schönhäuser Thor-Bezirk,
2. für den Münzstraßen-Bezirk,
3. für den Prenzlauerstraßen-Bezirk,
4. für den Prenzlauer Thor-Bezirk,
5. für den Alexander-Platz-Bezirk,
6. für den Georgen-Kirch-Bezirk,
7. für den Schützen-Platz-Bezirk.

*) Die Vorsteher und Mitglieder derselben sind aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

IIter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Romberg, Rosenthaler Straße No. 38.

Wundarzt: Herr Adermann, Rosenthaler Straße No. 16.

Apotheker, Herr Rdmhild, Rosenthaler Straße No. 47.

Dieser Bezirk enthält:

Alte Schönhauser Straße No. 1. bis incl. 30.	Laufgasse, Sophien Kirchgasse,
Neue Schönhauser Straße, Rosenthaler Straße, Weinmeister Straße, Gipsgasse, Hospital-Straße No. 18. bis incl. 68.	Haaksche Markt, Große Präsidentenstraße, Kleine Präsidentenstraße, Monbijou-Platz, Ueberfahrts-gasse, Alte Kommandantenstraße,
Linien-Straße No. 42. bis incl. 105. und No. 159. bis incl. 224.	Draniensburger Straße No. No. 1. bis incl. 26. und No. 77. bis incl. 92.
Heidereutergasse, Kleine Gasse, Wüste Gasse, Todten Gasse, Mulaßgasse, Nagelgasse,	Große Hamburger Straße, Kleine Hamburger Straße, Die Etablissements und Mühlen vor dem Schön- hauser Thor.

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen *):

1. für den Monbijou- und Sophien-Kirch-Bezirk,
2. für den Hamburger Thor-Bezirk,
3. für den Gipsgassen-Bezirk,
4. für den Neuen Schönhauser Straßen- und Haakschen Markt-Bezirk,
5. Rosenthaler Thor-Bezirk,
6. für den Laufgassen-Bezirk,
7. für den Schönhauser Thor-Bezirk.

*) Die Vorficher und Mitglieder derselben sind aus dem gedruckten Verzeichnisse der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen zu ersehen.

12ter Bezirk.

Arzt: Herr Dr. Böhler, alte Friedrichsstraße No. 111.

Wundarzt: Herr Dohse, vorläufig Linienstraße No. 41.

Apotheker: Herr Koch, Draniensburgerstraße No. 37.

Dieser Bezirk enthält:

Linienstraße No. 106. bis incl. 158.	Charitéstraße, Brunnenstraße,
Hospitalstraße No. 1. bis incl. 17.	Ackerstraße, Bergstraße,
und No. 69. bis incl. 93.	Thorstraße,
Draniensburgerstraße No. 27. bis incl. 76.	Bollanische Weinberg, Gartenstraße,
Wassergasse, Flatowsgasse, Ziegelstraße, Kirchhofsstraße, Kalkscheunengasse, Friedrichsstraße No. 105. bis incl. 136.	Chausseestraße, Invalidenstraße, Sandkrug, Schleismühle, Pulvermühlstraße, Wedding, Louisenbrunnen.
Thierarzneischulplatz, Schiffbauerdamm,	

Es gehören hierzu die nachstehenden Armen-Kommissionen *):

1. für den Thierarzneischul-, Posthof- und Hospitalstraßen-Bezirk,
2. für den Brunnen- und Bergstraßen-Bezirk.

*) Für die Bezirke außerhalb den Thoren sind die Armen-Kommissionen noch nicht organisirt und bleibt es daher für jetzt bei der bisherigen Distrikts-Verwaltung. (pag. 33 bis 36 des gedruckten Verzeichnisses der mit der Armenpflege unmittelbar beschäftigten Personen.)

Geschäfts-Anweisung für sämtliche Bezirks-Armen-Aerzte.

Auf den Grund der unterm 11ten Febr. d. J. erlassenen allgemeinen Vorschrift über die Armen-Krankenpflege, wird den Bezirks-Armen-Aerzten folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch ertheilt.

§. 1.

Der Bezirks-Armenarzt ist verpflichtet, den Verordnungen der ihm zunächst vorgesetzten Armen-Direction pünktlich nachzukommen, die an ihn gerichteten Anfragen prompt zu beantworten, und überhaupt pflichtmäßig darauf zu achten, daß im ganzen Umfange seines Bezirks die Armen-Krankenpflege nach den bestehenden Vorschriften gehandhabt werde.

§. 2.

Mit den Armen-Commissionen seines Bezirks *)

*) Was hier und in den übrigen Stellen dieser, und der folgenden Geschäfts-Anweisungen von den Bezirks-Armen-Commissionen gesagt wird, bezieht sich auch auf die Herren Distrikts-Directoren und Deputirten in denjenigen Stadttheilen, wo jene Commissionen noch nicht in Thätigkeit gesetzt worden sind.

in freundlichem Vernehmen zu stehen, wird der Armen-
Arzt überall bedacht sein, da dadurch allein der
beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werden kann.
Er wird demnach, wenn bei vorkommender Gelegen-
heit von der einen oder anderen derselben, sein ärztli-
ches Gutachten verlangt wird, solches unverhohlen und
willfährig ertheilen; auch sich bereit finden lassen, falls
seine Gegenwart erforderlich, den Versammlungen der-
selben persönlich beizuwohnen. Sollte der Bezirks-
Armen-
Arzt bei den Besuchen, der ihm von einer Ar-
men-
Bezirks-
Commission überwiesenen armen Kranken
pflichtmäßig dafür halten, daß selbige der Wohlthat
unentgeltlicher Verabreichung der Medicamente, ihrer
häuslichen Umstände nach, nicht bedürfen, so ist der
Bezirks-
Armen-
Arzt verpflichtet, dem Vorsteher der
betreffenden Armen-
Commission sofort mündlich oder
schriftlich davon zu benachrichtigen, und dieser ist gehal-
ten, die Qualifikation des Kranken zu jener Wohlthat,
ohne Erwähnung der Veranlassung, nochmals gründ-
lich zu prüfen. Sollte von armen Kranken bei der
betreffenden Armen-
Commission, Beschwerde wider den
Bezirks-
Armen-
Arzt erhoben werden, so wird er nach
geschehener angemessener Aufforderung, über sein Ver-
halten dieser die nöthigen Aufschlüsse gewähren, und
sie somit in den Stand setzen, sich von seiner Pflicht-
mäßigkeit zu überzeugen, so wie er andererseits darauf
zu achten hat, daß auch von Seiten der Bezirks-
Ar-
men-
Kommission den Armen-
Kranken ihr Recht wider-
fährt. (S. §. 5. unserer Vorschrift.)

Was die diätetische Behandlung der Kranken und die Herbeischaffung der hierzu zweckdienlichen Mittel betrifft, so wird er mit den Armen-Kommissionen seines Bezirks die Verabredung treffen, wie solche den Localverhältnissen gemäß am zweckmäßigsten bewirkt werden könne. Die Armen-Bezirks-Kommissionen haben demnächst bei der Armen-Direction die Genehmigung der verabredeten Maaßregeln nachzusuchen.

§. 3.

Sämmtliche Armen-Kranke eines Medicinal-Bezirks, mit Ausnahme solcher Kranken, die an plötzlich entstandenen äußeren Verletzungen, als Quetschungen, Beinbrüchen, Verrenkungen, Verwundungen aller Art u. dgl. leiden, werden von den resp. Armen-Kommissionen, dem Armen-Arzte des Bezirks überwiesen; (§. 2. der Vorschrift.) Der Bezirks-Armen-Arzt behandelt alle inneren Kranken selbst, wie solches der §. 6. der Vorschrift bestimmt, und verweist die sogenannten chirurgischen Kranken, die eine manuelle Behandlung vorzugsweise nöthig haben, an den Armen-Wundarzt des Bezirks, um von diesem entweder allein, oder nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Falles, vom Armenarzt und Wundarzt gemeinschaftlich behandelt zu werden. Dasselbe Verhältniß findet auch Statt, wenn bei äußeren Verletzungen ein hinzugekommenes bedeutendes Allgemeinleiden die Behandlung des Arztes besonders in Anspruch nimmt. Selbst in wichtigen operativen Fällen müssen beide ge-

meinschaftlich sich darüber berathen, ob dieselben vom Armen=Wundarzte besorgt werden können, oder einer öffentlichen Kranken=Anstalt zu übergeben seien. (S. R. Medicinal=Edict pag. 23. §. 7.)

Aderlässe, Scarificationen, das Legen von Blasen=pflastern und Fontanellen, das Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Klistieren und ähnliche Verrichtungen werden, wie bisher auf Verlangen des Armen=Arztes vom Armen=Wundarzte ohne Zögerung unternommen. Auch darf derselbe bei den in der Armen=praxis etwa vorkommenden Obductionen seinen Beistand nicht versagen.

Endlich, um die dem Armenarzt und Wundarzt gemeinsamen Angelegenheiten mit einander zu besprechen, werden beide wöchentlich wenigstens einmal in der Wohnung des Erstern zusammenkommen.

§. 4.

Von den in der Armen=Praxis sich darbietenden Augenkrankheiten, steht dem Armen=Arzt frei, diejenigen selbst zu behandeln, welche kein besonderes operatives Heilverfahren erfordern.

§. 5.

Die Armen=Wöchnerinnen seines Bezirks werden vom Armen=Arzt behandelt, sobald seine Hülfe von der Hebamme, oder dem Geburtshelfer in Anspruch genommen wird. Es finden hierbei dieselben Bestimmungen Statt, welche in unserer Vorschrift §. 6. rück=

sichtlich der innern Kranken überhaupt, gegeben werden. Sind bei einer Wöchnerin außer der innern Krankheit, noch andere Umstände zu berücksichtigen, die ein manuelles Heilverfahren nöthig machen, so wird der Armen=Wund=Arzt oder Geburtshelfer die Behandlung mit übernehmen. Imgleichen ist der Armen=Arzt berechtigt, in Krankheiten der weiblichen Geburtstheile außerhalb des Wochenbettes, vom Armen=Geburts=Helfer, oder der Hebamme die Local=Untersuchung und die schriftliche oder mündliche Mittheilung des Befundes zu begehren, auch Kranke der Art, bei denen eine manuelle Hülfleistung nöthig sein sollte, dem Armen=Geburtshelfer zur Behandlung zu überweisen.

Behufs der Ueberweisung eines Kranken von Seiten des Arztes an den Geburts=Helfer, Augenarzt, Armen=Wundarzt, und von diesen an jenen, sollen besondere Schemata angefertigt werden, um Verwechslungen und Mißverständnisse zu verhüten, welche durch mündliche Bestimmungen leicht veranlaßt werden können *).

§. 6.

Arme Schwangere, die in der Charité entbunden sein wollen, sind von den betreffenden Armen=Kommissionen alsobald an den Armen=Geburtshelfer zu verweisen, damit dieser das Weitere veranlasse. Eilige Nothfälle abgerechnet, haben weder Armen=Arzt noch

*) Dieses Schema wird den Herren Gesundheitsbeamten in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren besonders zugefertigt werden.

Wund-*Arzt* fernerhin, wie das bisher häufig geschehen, sich mit der Untersuchung und Abfertigung derselben zu befassen.

§. 7.

Die *Bezirks-Armen-Aerzte* haben es zu veranlassen, daß die noch nicht vaccinirten Kinder unbemittelter Aeltern ihres *Bezirks*, von denen sie Kenntniß erhalten, der Königl. Impfanstalt zeitig überwiesen werden, wofern sie sich dieser Mühwaltung in ihren *Bezirken* nicht freiwillig unterziehen wollen, in welchem Falle sie dann mit den *Bezirks-Kommissionen* die nähere Verabredung zu nehmen haben.

§. 8.

Den *Armen-Kranken* wird der *Armen-Arzt* die schuldige Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenken, und nicht bloß die nöthigen Krankenbesuche nicht verabsäumen (§. 6. der allgemeinen Vorschrift), sondern sich auch angelegen sein lassen, solchen *Armen-Kranken*, die sich nicht in seinem Hause Rath einholen können, längstens in den ersten zwölf Stunden nach geschehener Anmeldung, und — wo möglich — noch früher, in ihrer Wohnung Hülfe zu leisten. Zur Erleichterung des Krankendienstes können sie eine Stunde bestimmen, in welcher dergleichen schriftliche Anmeldungen ihnen zu überreichen sind. Die *Bezirks-Armen-Kommissionen* haben die Zeit, in welcher sie die Anweisungen zur freien ärztlichen Behandlung der armen Kranken ausfertigen, mit jener vom *Armen-Arzt* festgesetzten

Stunde möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, welches am besten durch Uebereinkunft zwischen beiden geschehen wird. Bei höchst dringenden Fällen, oder bei plötzlich entstandenen lebensgefährlichen Krankheiten treten die Bestimmungen unserer Vorschrift §. 10. in Kraft.

§. 9.

Wir hegen zu sämmtlichen Armen=Ärzten das Vertrauen, daß ihr Benehmen gegen die Armen=Kranken liebevoll und menschenfreundlich sein wird, und sie sind dagegen von diesen zu fordern berechtigt, daß auch sie die ihnen schuldige Achtung nicht aus den Augen setzen. Ungebührlichkeiten der Art werden streng gerügt werden.

§. 10.

Jeder Armen=Arzt behandelt die armen Kranken seines Bezirks, die in seinen Bereich gehören, allein und selbstständig, insofern er nicht aus besondern Rücksichten den einen oder anderen der ihm zugegebenen Gesundheitsbeamten bei der Behandlung zuziehen will. Den Armen=Kranken ist es als solchen nicht gestattet, bei anderen, als den Gesundheits=Beamten ihres Bezirks Hülfe zu suchen. (S. §. 12. der Vorschrift.) Sollte ein Kranker ohne Vorwissen des behandelnden Arztes nebenher andere Personen consultiren, seien es nun Aerzte oder Nichtärzte, und die Verordnungen derselben befolgen, so steht es dem Armen=Arzt frei, sobald

er hiervon Kenntniß erhält, nach vorhergegangener Warnung und nach genommener Rücksprache mit der Armen-Kommission, den Kranken sofort aus der Kur zu entlassen. — Die Behandlung durch Nichtärzte muß dem Polizeiphysikus angezeigt werden.

§. 11.

In ihren ärztlichen Verordnungen, neben der möglichsten Einfachheit, auch die größte Sparsamkeit zu beobachten, insoweit dies ohne Nachtheil der Kranken geschehen kann, werden die Armen-Aerzte nicht außer Acht lassen. (S. §. 18. der Vorschrift.) Dahin gehört auch, daß bei Erneuerung der Arzneien durch einen Vermerk auf dem Verbrauchs-Zettel, für Rücklieferung der Arznei-Gefäße in die Armen-Apothekc geforgt werde.

§. 12.

Die im §. 15. der Vorschrift von den Medicinal-Personen verlangte vollständige monatliche Uebersicht der von ihnen behandelten Kranken, soll von dem Arzt im Anfange des nächstfolgenden Monats zugleich mit der Uebersicht der chirurgischen Kranken, die der Armen-Wundarzt dem Armen-Arzt, zur Verhütung des doppelten Aufführens der gemeinschaftlich behandelten Kranken zeitig zu übergeben hat, abgeliefert werden *).

§. 13.

*) Das Schema hierzu wird den Herren Aerzten und Wund-ärzten in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren besonders zugcfertigt werden.

§. 13.

Wie es künftighin mit dem Transport der Armen-Kranken nach der Charité und dem Gebrauch der freien Bäder zu halten sei, ist in den deshalb besonders erlassenen Bestimmungen vorgeschrieben.

Wird ein von der Bezirks-Armen-Kommission an den Armen-Arzt gewiesener Kranke zur Charité gesendet, so ist der Arzt verpflichtet, der betreffenden Armen-Kommission davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Die stellvertretenden Armen-Arzte haben, wenn ihrer Fürsorge der eine oder andere Medizinalbezirk, während der Krankheit oder Abwesenheit des Armen-Arztes, auf gewisse Zeit übergeben worden, für die Dauer ihrer Amts-Verrichtung alle die Verpflichtungen zu übernehmen, und denselben gewissenhaft Genüge zu leisten, welche dem wirklichen Armen-Arzte obliegen.

Die Armen-Direction behält sich vor, diese Geschäftsanweisung zu jeder Zeit nach dem Bedürfnisse des Gegenstandes abzuändern.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

Geschäfts-Anweisung

für sämtliche Bezirks-Armen-Wundärzte.

Auf den Grund der unterm 11ten Februar d. J. erlassenen allgemeinen Vorschrift über die Armen- und Krankenpflege wird den Bezirks-Armen-Wundärzten folgende Geschäftsanweisung hierdurch ertheilt.

§. 1.

Den Armen-Wundärzten liegt ob, alle chirurgische Kranken ihres Bezirks, die ihnen entweder von der betreffenden Armen-Kommission, oder dem Bezirks-Armen-Arzte überwiesen werden, sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln, nach Maaßgabe der in unster Vorschrift vom 11ten Februar d. J. §. 7. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

Sie sind befugt, für die Kranken, welche sie an äußeren Schäden behandeln, diejenigen innern Arzneimittel zu verordnen, welche neben der äußerlichen Be-

handlung, die Heilung dieser Schäden zu befördern und zu bewirken geeignet sind. Bei solchen complicirten Krankheiten, welche eine besonders sorgfame innere Behandlung zu ihrer Heilung erfordern, werden sie den Rath des Bezirks-Armen-Arztes einholen, und im Fall dieser es für nöthig erachtet, mit ihm jene Krankheiten gemeinschaftlich behandeln. Dasselbe muß geschehen, wenn bei plößlich entstandenen äußern Verletzungen, wichtige innere Theile mit interessirt sind, oder sich ein bedeutendes fieberhaftes Allgemeinleiden entwickelt. Sie werden daher, wenn in solchen Fällen ihr Beistand zuerst gefordert worden, den Armen-Arzt baldigst davon in Kenntniß setzen, nicht minder, wenn im Verlaufe einer Anfangs unbedeutend erscheinenden chirurgischen Krankheit bedenkliche Zufälle hervortreten. Auch dürfen größere Operationen, bei denen das Leben des Kranken leicht gefährdet werden könnte, von ihnen nicht unternommen werden, ohne daß zuvor das Gutachten des Bezirks-Armen-Arztes eingeholt worden. (Königl. Preuß. Medizinal-Edict S. 23 §. 7. u. S. 82 §. 4.)

§. 3.

Da indeß in den vom Armen-Arzt und Armen-Wundarzt gemeinschaftlich behandelten Krankheits-Fällen die Verathungen nicht überall am Krankenvett selbst geschehen können, so wird der Armen-Wundarzt sich wöchentlich wenigstens einmal zu einer von beiden dazu bestimmten Stunde zum Armen-Arzte begeben,

um mit diesem die nöthigen Verabredungen zu treffen. Er wird daher die Vorschläge des Armen-Arztes nicht außer Acht lassen und überhaupt in seinem Betragen gegen denselben, so wie auch gegen die übrigen Gesundheitsbeamten alles das vermeiden, was ihnen gerechten Anlaß zur Beschwerde geben könnte.

§. 4.

Die gewöhnlichen chirurgischen Hülfleistungen, als Aderlässe, Scarificationen, das Legen von Blasenpflastern und Fontanellen, das Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Klistieren und andere der Art, sind die Armen-Wundärzte, wie bisher verbunden, auf Verlangen des Armen-Arztes ohne Aufschub zu verrichten. Bei den in der Armen-Praxis etwa vorkommenden Abduktionen werden sie sich bereitwillig finden lassen, nach der Anweisung des Armen-Arztes hülfreiche Hand zu leisten, so wie in allen anderen Angelegenheiten, welche die Pflege der Armen-Kranken ihres Bezirks betreffen.

§. 5.

Sollte der Armen-Wundarzt es für nöthig erachten, einen Kranken zur Behandlung der Charité zu überliefern, so wird er dabei nach den Grundsätzen verfahren, welche der §. 19. unserer Vorschriften an giebt, und der betreffenden Bezirks-Armen-Kommission sofort davon Anzeige machen. Was den Transport

solcher Kranken zur Charité betrifft, so soll hierin nach den, von uns besonders, erlassenen Bestimmungen verfahren werden.

§. 6.

Von sämmtlichen durch ihn besorgten chirurgischen Kranken hat der Armen=Wundarzt monatlich eine vollständige Uebersicht und zwar gleich nach dem Schluß eines jeden Monats, dem Bezirks=Armen=Arzt zu übergeben, welcher dieser zur Vermeidung eines doppelten Aufführens der gemeinschaftlich behandelten complizirten Kranken die seinigen hinzuzufügen und an die Armen=Direction abzusenden hat.

§. 7.

Möglichste Einfachheit und Sparsamkeit in ihren arzneilichen Verordnungen, ohne Benachtheiligung der Kranken, werden die Armen=Wundärzte sich überall angelegen sein lassen. Dahin gehört auch, daß in der Art, wie dies bisher geschehen, durch einen Vermerk auf dem Verbrauchs=Zettel für Rücklieferung der Arznei=Gefäße in die Armen=Apothekē gesorgt werde. Bedürfen sie bei der Kur ihrer Kranken, außer den eigentlichen Arzneien, der besonderen diätetischen Heilmittel; so werden sie nach den Bestimmungen, die deshalb von der Bezirks=Armen=Kommission in Gemeinschaft mit dem Armen=Arzte getroffen werden, von denselben Gebrauch machen können. Auch steht

es ihnen frei, sich zur Heilung ihrer Kranken der freien Bäder zu bedienen, nach Maafgabe des deshalb von uns besonders erlassenen Regulativs.

Im Uebrigen legen wir es sämmtlichen Armen=Wund=Ärzten insbesondere ans Herz, durch unverdroszenes und bescheidenes Benehmen gegen ihre Kranken, ihnen Armuth und Unglück minder fühlbar zu machen, und sich die Liebe und das Vertrauen derselben zu erwerben, so wie wir andererseits dafür sorgen werden, daß ein ungebührliches Betragen von Seiten der Kranken streng geahndet werde.

§. 8.

Was die Stellung der Armen=Wundärzte gegen die Armen=Kommissionen ihres Bezirks betrifft, so haben sie sich derselben in allen Dingen willfährig zu beweisen, in welchen sie ihres Raths bedürfen sollten, auch nöthigenfalls nach geschehener Aufforderung sich in den Versammlungen derselben einzufinden. Sollten von Seiten armer Kranken bei der betreffenden Armen=Kommission Beschwerde wider sie einlaufen, so werden sie nicht anstehen, sich gegen dieselbe wegen pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtspflichten auszuweisen. (§. 5. unserer Vorschrift.)

§. 9.

Gegen die Armen=Direktion haben die Armen=

Wundärzte gleich den übrigen Gesundheitsbeamten der Armen-Krankenpflege, die Verpflichtung übernommen, die Anordnungen derselben, so weit solche sie angehen, genau zu befolgen, die an sie gerichteten Anfragen prompt und nach bestem Wissen zu beantworten; im gleichen etwanige zu ihrer Kenntniß gelangten Uebertretungen der bestehenden Medizinal-Berordnungen im ganzen Umfange ihres Bezirks, derselben sofort und ohne Weiteres anzuzeigen.

§. 10.

Die stellvertretenden Armen-Wundärzte sind verbunden, sobald sie einstweilen die Berrichtungen der wirklichen Armen-Wundärzte übernehmen, auch allen Obliegenheiten derselben gewissenhaft nachzukommen.

Die Armen-Direktion behält sich vor, diese Geschäftsanweisung zu jeder Zeit nach dem Bedürfnisse des Gegenstandes abzuändern.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

Geschäfts-Anweisung

für die Armen-Augen-Aerzte.

§. 1.

Die Armen-Augenärzte sind verpflichtet, sämtliche Augenranke, die von den Bezirks-Armen-Kommissionen oder den Armen-Aerzten und Armen-Wundärzten an sie gewiesen werden, unentgeltlich mit Sorgfalt und Liebe zu behandeln, wie solches der §. 8. unserer unterm 11ten Februar d. J. erlassenen Vorschrift bestimmt.

§. 2.

Sollte bei einem Augenranken der Armenpraxis ein Operations-Heilverfahren nöthig werden, so bleibt dem Armen-Augen-Aerzte, mit gehöriger Berücksichtigung der Lokalitäts-Verhältnisse, die Bestimmung über-

lassen, ob der Kranke in seiner Wohnung behandelt werden könne, oder einer öffentlichen Krankenanstalt zu übergeben sei. In diesem Falle wird der Armen-Augen-Arzt für die Aufnahme des Armen-Kranken in eine öffentliche Kranken-Anstalt Sorge tragen, indem er die deshalb nöthige Aufforderung ausfertigt, und mit seiner Namens-Unterschrift versieht. Es stehen ihm dabei die gleichen Transportmittel zu Gebot, deren sich die anderen Gesundheits-Beamten der Armen-Krankenpflege bedienen können, und über deren Benutzung auf die besondere Vorschrift deshalb Bezug genommen wird.

§. 3.

Die von den Armen-Augenärzten behandelten Kranken erhalten freie Arzneien, falls sie deren bedürfen, aus der auf dem Anmeldungscheine bemerkten Apotheke.

Dem behandelnden Arzte liegt es dabei ob, in seinen Verordnungen mit der nöthigen Sparsamkeit zu verfahren, auch bei Erneuerung von Arzneien durch einen Vermerk auf dem Verbrauchszettel für Rücklieferung der Arzneigefäße in die Armen-Apotheke zu sorgen.

§. 4.

Von den zur Kur etwa erforderlichen diätetischen Heilmitteln können die Armen-Augenärzte unter densel-

ben Bedingungen, wie die übrigen Gesundheitsbeamten und nach den von den Armen-Kommissionen getroffenen Bestimmungen Gebrauch machen.

Ingleichen sind sie berechtigt, ihre Kranken an der Wohlthat der freien Bäder Antheil nehmen zu lassen, und haben sie sich, was die Benutzung derselben betrifft, nach dem deshalb erlassenen Regulativ zu achten.

§. 5.

Auch haben sie bei der Armen-Direktion monatlich eine vollständige Uebersicht sämmtlicher von ihnen behandelten Augenkranken einzureichen, nach Maafgabe der bereits von uns §. 15. unserer Vorschrift vom 11ten Februar d. J. ertheilten Anweisung, so wie überhaupt in allen hier nicht ausdrücklich berührten Dienstverhältnissen sie die dort gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen haben.

§. 6.

Sollten sie temporair durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert sein, ihren Geschäften vorzustehn, so werden sie nicht ermangeln, deshalb der Armen-Direktion in Zeiten die nöthige Anzeige zu machen, damit diese das Weitere verfügen könne.

§. 7.

Gegen die Bezirks-Armen-Kommissionen werden die Armen-Augenärzte Willfährigkeit in allen sie gemeinsam angehenden Angelegenheiten, und gegen die Armen-Direktion gewissenhafte Berücksichtigung der an sie ergangenen Verordnungen und Anfragen sich zur Pflicht machen.

Die Armen-Direktion behält sich vor, diese Geschäfts-Anweisung zu jeder Zeit abzuändern.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

Geschäfts-Anweisung für den Armen-Geburtshelfer.

§. 1.

Aus unserer Vorschrift vom 11ten Februar d. J. gehen die Grundsätze hervor, die uns bei der neuen Organisation der Armen-Krankenpflege hiesiger Gemeinde geleitet haben. Der Armen-Geburtshelfer hat dieselben in den ihm angewiesenen Wirkungskreise überall aufrecht zu erhalten und in Ausführung zu bringen.

§. 2.

Er wird sonach in allen schwierigen Geburtsfällen, in denen sein Beistand von den Hebammen verlangt wird, der an ihn ergangenen Aufforderung ohne Verzug und mit Bereitwilligkeit Folge leisten.

§. 3.

Zugleich ist derselbe verpflichtet jede durch eine regelwidrige oder schwere Entbindung erkrankte Wöchnerin, so lange eine Lebensgefahr eintreten kann, täglich zu besuchen und das Nöthige zu verordnen,
sodann

sodann aber, und sobald eine innere Krankheit sich entwickelt, sie dem Bezirks-Armen-Arzte zur Behandlung zu überweisen.

§. 4.

Ferner hat derselbe sich der Untersuchung der armen Schwängern Behufs der Aufnahme in die Charité zu unterziehen, und deshalb wöchentlich wenigstens zweimal eine Stunde zu bestimmen, in welcher sich dieselben bei ihm anmelden können. Er ist gehalten die Ueberweisung an die Charité nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Verordnungen zu veranlassen.

§. 5.

In Krankheiten der weiblichen Geburtstheile außerhalb des Wochenbettes wird derselbe sich bereit finden lassen, auf Ersuchen des betreffenden Bezirks-Armen-Arztes die Lokal-Untersuchung zu übernehmen, und die Ergebnisse jenem schriftlich oder mündlich mitzutheilen; ingleichen die Behandlung solcher Kranken, selbst zu leiten, falls es vom Armen-Arzte gewünscht wird, in sofern bei denselben eine manuelle Hülfleistung erforderlich ist.

§. 6.

Von dem Thun und Lassen der für die Armen benutzten Stadt-Hebammen soll er genaue Kenntniß nehmen, und offenbare Verstöße gegen die im Heb-

ammen=Lehrbuche höchsten Orts vorgeschriebene Bestimmungen, sowohl der Armen=Direktion, als auch dem Königl. Polizei=Präsidio anzeigen.

§. 7.

Von allen durch ihn entbundenen oder behandelten, so wie auch von sämmtlichen der Charité überwiesenen Schwangern ist der Armen=Geburtshelfer, gleich den übrigen Gesundheits=Beamten, verpflichtet, monatlich bei der Armen=Direktion eine vollständige Uebersicht einzureichen.

§. 8.

Sollte er durch Krankheit oder Reisen temporär verhindert sein, seinem Amte vorzustehen, so wird er sofort die Armen=Direktion davon in Kenntniß setzen, damit diese dem stellvertretenden Armen=Geburtshelfer die nöthige Anweisung zufertigen könne.

Die Armen=Direktion behält sich vor, diese Geschäftsanweisung zu jeder Zeit abzuändern.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen=Direction.

Vorschriften

zur Benutzung der Bäder für die Stadt-Armen-
Kranken.

Die große allgemein anerkannte Wirksamkeit der Bäder macht die Benutzung derselben auch in der Armenpraxis für viele Kranken nothwendig, da sowohl die Dauer der Kur, als auch der Kostenaufwand des ganzen Heilverfahrens dadurch verringert wird. Zur Erreichung dieser Zwecke bedarf es indeß sorgfältig getroffener Einrichtungen, zu welchen folgende wesentliche gehören.

§. 1.

Da es bei der Benutzung der Bäder als Heilmittel häufig sehr darauf ankommt, daß der Kranke der Badeanstalt nicht zu entfernt wohne; so sollen alle öffentlichen Badeanstalten Berlins, die den Armen die Benutzung der Bäder entweder unentgeltlich oder für einen billigen Satz gestatten werden, hiezu benutzt werden; namentlich die Welpersehe, die Pochhammersehe, die Neandersehe in der neuen Wilhelmsstraße, die im Voigtlande, so wie die

vor dem Potsdamer Thore auf dem Wege nach Schöneberg gelegene.

Mit den Administrationen dieser Badeanstalten soll das Nähere verabredet und dem Medicinal-Beamten und Armen-Kommissionen angezeigt werden:

1. Ueber die Zeit, in welcher Arme-Kranken zugelassen werden können.
2. Ueber die Zahl der Freibäder, welche täglich oder wöchentlich benutzt werden dürfen, und
3. Ueber den Preis für die übrigen noch nöthigen nach einem billigen Satze, und zwar
 - a. für die einfachen lauwarmen Wasserbäder, und
 - b. für die zusammengesetzten Dampfbäder, Douchebäder, Sturzbäder u. s. w.

§. 2.

Zur größeren Bequemlichkeit der Kranken, denen die Bäder als Heilmittel von den Medicinal-Beamten verordnet wurden, muß eine gehörige Anzahl von Marken zu den einfachen warmen Wasserbädern bei der Armen-Kommission eines jeden Bezirks in Bereitschaft liegen, damit das für die Aerzte zeitraubende Empfehlen der einzelnen Kranken, an die oben genannten Eigenthümer der Badeanstalten aufhöre, und auf der anderen Seite Niemand Marken zu Freibädern erhalte, der darauf keine Ansprüche machen darf.

§. 3.

Der Bäder verordnende Armen-Arzt oder Armen-

Wundarzt, wendet sich deshalb schriftlich (nach einem dazu mitgetheilten und nur auszufüllenden Schema) an die Armen-Kommission seines Bezirks, und läßt durch diese dem Kranken die Bademarken einhändigen, deren Anzahl und Wiederholung er allein zu bestimmen hat.

§. 4.

In der Regel werden nur Marken zu freien lauwarmen Wasserbädern mit Seife bewilligt.

§. 5.

Sollten in seltenen und besonders zu bestimmenden Fällen Kräuter-Bäder, Schwefel- und Stahlbäder, Dampf-, Schwefelräucherungs- oder Russische Bäder durchaus nothwendig werden und durch andere Heilmittel sich gar nicht ersetzen lassen, so müssen die Armen-Medicinal-Beamten mit den Armen-Kommissionen, deshalb besondere Rücksprache halten, welche solche Ausnahmefälle zur Kenntniß der Armen-Direktion zu bringen haben.

Die zu diesen Bädern erforderliche Arznei-Mittel müssen aus der Apotheke des betreffenden Armen-Krankenbezirks besonders verschrieben werden.

§. 6.

Für solche Kranke, deren Uebel vorzüglich nur

durch Bäder geheilt werden können, deren Zustand es aber nicht erlaubt, nach der Badeanstalt zu gehen, muß die Aufnahme in die Charité nachgesucht werden. Sollte der Arzt in den Verhältnissen des Kranken ein Hinderniß gegen dessen Aufnahme in diese Anstalt finden, so hat derselbe mit der Armen-Kommission zu überlegen, ob nicht für eine nothdürftige Bade-Einrichtung in der Wohnung des Kranken gesorgt werden könne.

Zu diesem Behufe soll nach den Umständen auch von dem Anerbieten der Pochhammerschen Badeanstalt den Armen-Kranken in Nothfällen freie tragbare warme Bäder bereiten lassen zu wollen, deren Transport aber bezahlt werden muß, Gebrauch gemacht, und werden die deshalb noch näher zu verabredenden Bestimmungen den Medizinal-Beamten und Armen-Kommissionen angezeigt werden.

S. 7.

Der Armen-Arzt oder Wundarzt bestimmen dem Kranken die Zeit, welche für die Benutzung der Bäder bewilliget worden. Auch ist Letzterer aufzufordern, sich möglichst reinlich zu kleiden und anständig zu benehmen, damit er die Unzufriedenheit der Bade-Inspektionen nicht veranlasse, und fernerhin dieser Wohlthat theilhaftig werde. Zugleich haben die Aerzte den Kranken auf die Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam zu machen, bei deren Nichtachtung das Baden leicht schaden kann.

§. 8.

Sollten hartnäckige, gewöhnlichen Heilmitteln und Bädern trotgende Krankheits-Zustände den Gebrauch der Heilquellen erfordern, (Fälle, die nur selten vorkommen dürften,) so ist es am zweckmäßigsten, daß die vaterländischen, namentlich die der Kurmark hierzu gewählt werden.

Die Armen-Direktion wird nach zeitig geschehener schriftlichen Anzeige der Armen-Kommission die Sorge für den Transport des Kranken übernehmen, und wegen freier Wohnung und Befestigung des Kranken im Bade selbst, mit der 2c. Brunnen-Inspektion das Nöthige verabreden.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

Vorschriften

den Transport der Stadt-Armenkranken nach
der Charité betreffend.

Dem beabsichtigten Zwecke, diejenigen Kranken, deren Zustand es nicht erlaubt, zu Fuß den Weg nach dem Charité-Krankenhaus zu machen, geschützt vor dem Einflusse der Bitterung und möglichst schnell dorthin zu geleiten, müssen die Einrichtungen und Anstalten entsprechen. Die bisher getroffenen sind in dieser Hinsicht nicht genügend. Ein einziges Fuhrwesen, dessen Eigenthümer nicht einmal in der Mitte der Stadt, sondern von den meisten Bezirken sehr entlegen wohnt, kann hierzu nicht hinreichen. Es mußten Verzögerungen und andere Unordnungen vorkommen, welche auf die Gesundheit, ja selbst auf das Leben der Kranken einen sehr nachtheiligen Einfluß äußern. Diesen Mängeln abzuhelfen, mögen folgende Einrichtungen dienen.

In

§. 1.

In jedem der durch die neue Eintheilung festgesetzten 12 Bezirke, ist ein Fuhrmann, mit dem Gesäße, die Armenfranken, gegen eine angemessene Entschädigung nach der Charité zu fahren beauftragt. Ein zu diesem Behufe abzuschließender Contract giebt dieser Einrichtung eine feste Bestimmung.

§. 2.

Der Fuhrmann ist darin zu verpflichten, stets einen zugemachten im guten Stand gesetzten, mit Fenstern versehenen Wagen, nebst 2 Pferden und einem Knechte, für diesen Zweck in Bereitschaft zu halten.

§. 3.

Die Meldung geschieht dem Fuhrmann durch einen vom Armen-Ärzte unterschriebenen eigens hierzu gedruckten Schein, auf dessen Rückseite die Ueberlieferung des Kranken mit der Unterschrift der Charité-Administration bescheinigt wird. Diesen Zettel übergiebt hierauf der Fuhrmann an demselben Tage dem Vorsteher der Armen-Kommission.

Schem a.

V o r d e r s e i t e.

Der Fuhrmann N. N. wird beauftragt, den Kranken N. N. heute nach dem Charité-Krankenhanse zu fahren.

Datum und Zeitbestimmung.

Unterschrift
des Arztes.

R ü c k s e i t e.

Daß der Fuhrmann N. N. den Kranken N. N. heute um Uhr dem Charité-Krankenhaus übergeben, wird hiermit bescheinigt.

Datum und Zeitbestimmung.

Unterschrift
der Charité-Administration.

§. 4.

Die Abholung des Kranken darf nie später als eine bis zwei Stunden nach Empfangnahme des Scheines erfolgen. Die auf demselben sich befindende Zeitkontrolle giebt über pünktliche Befolgung dieser Vorschrift Auskunft.

§. 5.

Die gleichzeitige Abholung zweier Kranken in demselben Wagen darf nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Arztes gestattet werden.

§. 6.

Außer dem Kranken ist es einem seiner Angehörigen, Bekannten, oder wenn er deren keinen hat, einem Stuben- oder Hausgenossen, erlaubt, ihn in dem Wagen zu begleiten, damit bei etwaigen Vorfällen auf dem Wege, ein Hülfsuchender in der Nähe sei.

Sollte sich Niemand zu dieser wohlthätigen Handlung bereit finden, so muß der Bezirks-Vote hierzu von dem Arzte oder der Armen-Kommission aufgefodert werden.

§. 7.

Die Inhaber des Fuhrwerks sollen ihre Knechte besonders verpflichten, dem oft sehr schwachen Kranken beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein, und mit möglichster Schonung, ohne unnützen Aufenthalt denselben nach der Charité zu fahren.

§. 8.

Obgleich der Transport zu Wagen für die meisten Kranken der zweckmäßigste ist, so giebt es doch Fälle, wo die erschütternde Bewegung des Fahrens nicht zugelassen werden darf. Dies gilt besonders von plötzlich und stark Verwundeten, von Weinbrüchigen, Wöchnerinnen und an Blutflüssen leidenden zc. Solche Kranken müssen auf einer gehörig verdeckten Tragebahre nach der Charité geschafft werden.

§. 9.

In einigen von einander abgelegenen Gegenden der Stadt, die den Medizinal-Beamten der Armen näher bezeichnet werden sollen, werden diese verdeckten Tragebahren mit ihren, besonders dazu instruirten Trägern bereit stehen, um nach erhaltener schriftlicher Aufforderung, binnen möglichst kurzer Zeit, d. h. höchstens 1 bis 2 Stunden, den genau bezeichneten Kranken, der mit der gehörig zu motivirenden schriftlichen Aufforderung, zur schleunigen Charité-Aufnahme zu versehen ist, nach dem Charité-Krankenhaus zu transportiren.

§. 10.

Die Medicinal-Beamten werden in Gemeinschaft mit den Armen-Kommissionen dafür sorgen, daß diese Transportmittel armer Kranken nicht gemißbraucht, und nur von solchen Kranken benutzt werden, denen der Weg zu Fuß zur Charité höchst wahrscheinlich nachtheilig werden würde. Nur diejenigen, denen der Gebrauch der freien Arznei bewilligt wurde, können, wenn ihr Zustand es erfordert, auf einen freien Transport zur Charité Anspruch machen. Eilige Nothfälle machen hiervon eine Ausnahme.

Berlin, den 1sten October 1823.

Die Armen-Direction.

B e r i c h t i g u n g.

Während des Abdrucks zeigt der Armen-Wundarzt des 10ten Medicinal-Bezirks Herr Hildebrandt, (Seite 22) an, daß er vom 1sten October d. J. ab in der neuen Königsstraße No. 33. wohnen werde.
